

Sitzung des Stadtrates am 24.10.2022

TOP 6: Aktuelle Information zur Durchführung und zum Inhalt der Sitzungen des Stadtrates am 29.09. sowie 06.10.2022

Information zur eMail-Nachricht von Stadtrat Klaus Mewes vom 21.10.2022 an das Büro des Stadtrates zum Bestimmungsverfahren der Ausschussvorsitzenden

Die Stadtverwaltung teilt dem Stadtrat Klaus Mewes und den anderen Mitgliedern des Stadtrates mit, dass das sog. d'Hondt-Verfahren in der Reihenfolge der Höchstzahlen zur Bestimmung der Zugriffe durch die Fraktionen auf die Ausschussvorsitze der ständig beratenden Ausschüsse gem. §8 Abs.3 Satz 2 Hauptsatzung der Stadt Wolmirstedt anzuwenden ist. Eine weitere oder näherführende Festlegung ist nicht geregelt.

Dieses d'Hondt-Verfahren ist ein Zuteilungsverfahren, das Mehrheitsverhältnissen gerecht werden soll. Die Standardberechnung als Höchstzahlenschema erfolgt, und das ist in der Fachliteratur unstrittig, auf Basis der Stimmen der Parteien.

Für die Bestimmung der Zugriffe auf den Ausschussvorsitz gibt es im Gesetzestext in den §§47 und 49 KVG LSA keine kommunalrechtliche Vorgabe. Im Kommentar zum §47 KVG LSA kann man auch die Anwendung des d'Hondt-Verfahrens auf Basis von Sitzverteilungen nachlesen.

Die Problemstellung für die Stadtverwaltung und das Büro des Stadtrates bestand darin, dass bereits in der Vergangenheit das d'Hondt-Verfahren im Standard auf Basis der Stimmenverhältnisse angewandt wurde.

Weiterhin bestand bei Anwendung des d'Hondt-Verfahrens auf Basis von Sitzverteilungen der Sachstand, dass es eine klare Nummer 1-Fraktion gab, aber 3 identische Nummer 2-Fraktionen, so dass eine Berechnung des zweiten und dritten Zugriffsrechts nicht möglich war. Dem hätte somit das Losverfahren direkt folgen müssen. Die Verteilung der Zugriffsrechte auf die Ausschussvorsitze auf Basis eines „Glücksspiel“-Verfahrens (Los-Verfahren), wenn durch Anwendung des d'Hondt-Standardverfahrens auf Basis der Stimmenverteilung klare Zugriffsverteilungen erfolgen können, zumal in der Vergangenheit bereits so angewendet, war aus demokratischer Sicht der Stadtverwaltung nicht angebracht. Es war somit aus demokratischen Erwägungen und aus betrieblicher Übung heraus opportun und folgerichtig das d'Hondt-Verfahren auf Basis der Stimmenverteilung anzuwenden, zumal sich eine nähere Festlegung weder aus der Hauptsatzung noch aus dem Gesetzestext des KVG LSA ergab.

Wolmirstedt, den 24.10.2022



Alexander Dittmann  
FDL Organisation & Personal